

Vermittlervertrag

zwischen

Medienservice Schanz

Lanzenen 40, 3800 Interlaken (nachfolgend „Vermittler“ genannt)

und

Helvetic Assistance GmbH

Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachfolgend „HA“ genannt)

1. Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der Vertrieb von HA Reiseversicherungen in der Schweiz über das Vertriebsnetz des Vermittlers. Der Vermittler ist ermächtigt, die HA Reiseversicherungen über seine Agenturen, Filialen oder Online zu vertreiben.

2. Stellung des Vermittlers

Die HA überträgt dem Vermittler den Vertrieb von HA Reiseversicherungen. Der Vermittler ist Abschlussagent im Sinne von Art. 418a OR. Der Versicherungsvertrag wird zwischen der HA und dem Kunden abgeschlossen. Für das Verhältnis zwischen der HA und dem Kunden gelten die Versicherungsbedingungen der HA.

3. Pflichten der HA als Versicherer

Die HA ist namentlich zuständig für:

- die Festlegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Konditionen und Tarife
- die Schadenregulierung
- die Entgegennahme und Behandlung von Kundenanfragen

4. Rechte und Pflichten des Vermittlers

- Der Vermittler verpflichtet sich, den Kunden vollständig und wahrheitsgetreu über das Angebot der HA zu informieren und die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) einzuhalten.
- Der Vermittler ist berechtigt, den Firmennamen der HA, deren Logo und die Produktnamen – ohne Abänderung oder Zusätze – in seinen Geschäftsräumen, Geschäftspapieren und Werbeunterlagen zu verwenden.
- Der Vermittler hat die Weisungen der HA zum Vertragsschluss einzuhalten.
- Der Vermittler verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausschliesslich Reiseversicherungsprodukte der HA anzubieten.

5. Haftung

Die HA wird gemäss Art. 34 VVG sämtliche Erklärungen des Vermittlers gegenüber Kunden wie eigene Erklärungen gegen sich gelten lassen. Soweit der Vermittler seine Befugnisse durch diese Erklärung schuldhaft überschritten haben soll, wird er gegenüber der HA schadenersatzpflichtig. Jede Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei für Schäden, welche der anderen Vertragspartei zufolge der schuldhaften Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen. Eine Haftung besteht jedoch nicht für Gewinn- oder Einnahmeausfall oder für indirekte oder sonstige Folgeschäden.

6. Inkasso und Kommission

Der Vermittler schliesst die Versicherungsverträge im Namen der HA ab. Das Inkasso erfolgt durch die Agenturen bzw. Filialen des Vermittlers in eigenem Namen auf Rechnung der HA.

Der Vermittler erhält auf den von ihm vermittelten Vertragsabschlüsse eine Kommission, deren Höhe und Abrechnungsmodalität in Anhang 1 zu diesem Vertrag definiert ist. Diese Kommission deckt sämtliche finanziellen Ansprüche des Vermittlers gegenüber HA aus seiner Tätigkeit.

7. **Widerruf der Inkassovollmacht**

Die HA kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen die Inkassovollmacht widerrufen.

8. **Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung über alle Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zugekommen sind, insbesondere über die vereinbarten Konditionen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9. **Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag tritt am 13. Mai 2019 in Kraft und wird für eine Initiallaufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag automatisch (jeweils) um ein weiteres Jahr („Verlängerungsjahr“), sofern er nicht von einer Partei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf das Ende der Initiallaufzeit bzw. eines Verlängerungsjahres gekündigt wird.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe wie z.B. Missbrauch des Buchungssystems, Nichtabrechnen ausgestellter Policen, Gewährung von unerlaubten Rabatten an Kunden, Zahlungsausstände oder Tatsachen, die das Vertrauensverhältnis derart beeinträchtigen, dass eine weitere Zusammenarbeit verunmöglicht wird, kann der Vertrag von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden.

Auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung sind der HA die dem Vermittler zur Verfügung gestellten Vertragsformulare, Werbeunterlagen usw. zurückzugeben. Auf den gleichen Zeitpunkt erlischt eine eventuell erteilte Inkassovollmacht.

10. **Schlussbestimmungen**

Änderungen des vorliegenden Vertrages sowie dessen Anhänge einschliesslich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der beklagten Gesellschaft.

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang 1: Konditionen

Anhang 2: Allgemeine Bestimmungen Krisen- und Katastrophenmanagement

Interlaken,

.....

Dietlikon, 13. Mai 2019

Helvetic Assistance GmbH



Andy Buhl
CEO
MSS Holding AG



Andy Keller
Managing Director
Helvetic Assistance GmbH

ANHANG 1

Konditionen

1. Kommission

HA entrichtet Medienservice Schanz für die von ihr vermittelten Vertragsabschlüsse eine Kommission in Höhe von:

- 35% der Nettoprämie (Bruttoprämie abzüglich der eidg. Stempelsteuer, derzeit 5%) für vermittelte Reiseversicherungsprodukte.
- 25% der Nettoprämie (Bruttoprämie abzüglich der eidg. Stempelsteuer, derzeit 5%) für vermittelte Jahresversicherungsprodukte ab dem 2. Jahr (Erneuerungsprovision).

Die HA erstellt monatlich eine Abrechnung über die vermittelten Versicherungen. Die Kommission wird vom Total der Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Der Saldo zugunsten der HA ist sofort zur Zahlung fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt an die HA zu überweisen. Wird innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt nicht mittels eingeschriebenen Briefes gegen die Abrechnung protestiert, so anerkennt der Vermittler den in der Rechnung ausgewiesenen Saldo.

Kommt der Vermittler seiner Zahlungsfrist nicht innerhalb der vorgeannten Frist nach, ist nach erfolgloser einmaliger Mahnung durch die HA ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.

2. Kompensation bestehendes Jahresversicherungs-Portfolio

HA übernimmt den Provisionsausfall auf den erneuten Jahresversicherungen nach folgendem Modell:

- Im 1. Jahr der Zusammenarbeit: 70% der Provisionen aus dem alten Portfolio der erneuerten Jahresversicherungen
- Im 2. Jahr der Zusammenarbeit: 40% der Provisionen aus dem alten Portfolio der erneuerten Jahresversicherungen
- Im 3. Jahr der Zusammenarbeit: 10% der Provisionen aus dem alten Portfolio der erneuerten Jahresversicherungen

Dazu liefert der Vermittler der HA jeweils im Januar die Abrechnung vom Vorjahr von den erneuerten Jahresversicherungen. Auf dieser Basis bezahlt die HA die oben erwähnten Prozentsätze auf den verloren gegangenen Erneuerungsprovisionen bis spätestens Ende Februar aus.

ANHANG 2

Allgemeine Bestimmungen Krisen und Katastrophen-Management

1. Gegenstand

Vermittler der HA haben in einem Krisen- oder Katastrophenfall gratis Zugang zu den Leistungen gem. Artikel 2. Unter Krisen und Katastrophen definiert ist ein Grossereignis, welches Personen des betroffenen Vermittlers betrifft oder eine grosse öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Dies können Naturkatastrophen, Terroranschläge, Unglücke von Reisegruppen, kriegerische Ereignisse, Unruhen, etc. sein (Aufzählung ist nicht abschliessend).

2. Leistungen

Die HA erbringt bei Bedarf zusammen mit ihrem Partner 2assistU in Brugg für den Vermittler folgende Leistungen:

- 24/7 Hotline für sofortiges Hochfahren der benötigten Leistungen
- Kontaktaufnahme und laufender Austausch mit dem Krisenstab
- Unterstützung und Einsatz im Krisenstab (telefonisch oder vor Ort)
- Betreuung von Mitarbeitern, Angehörigen und Kunden
- Call Center für Anrufe der Angehörigen
- Einsatz spezialisierter Care Teams vor Ort
- Logistik wie Flughafen Organisation, Ambulanzjet für Repatriierung etc.
- Unterstützung bei der Pressearbeit inkl. Social Media Support

Weiter hat der Vermittler vergünstigten Zugang zu Kursen der 2assistU und kann sich im Bereich Management-Lösungen für Krisen, Unfall und Katastrophe vergünstigt beraten lassen.

3. Kostenübernahme

- Sofern die betroffenen Kunden über eine gültige Police der HA verfügen, werden alle Kosten aus den Massnahmen gem. Artikel 2 von HA übernommen.
- Sofern die betroffenen Kunden über eine gültige Police eines anderen Anbieters verfügen, werden die Kosten diesem weiterverrechnet. Nicht durch diesen gedeckte Kosten werden dem Kunden weiterbelastet.
- Sofern der betroffene Kunde über keine gültige Police verfügt, werde ihm alle Kosten direkt weiterbelastet.

4. Vorgehen

Bei einem Ereignis gem. Artikel 1 nimmt der betroffene Vermittler sofort und während 24 Stunden an 365 Tagen mit der Hotline der HA Kontakt auf.

Telefon: +41 44 908 63 77